

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.



STAATSMINISTERIUM
FÜR SOZIALES UND
VERBRAUCHERSCHUTZ



Die Staatsministerin für Gleichstellung und Integration

Hinweise zur Antragstellung für die Unterstützung von niedrigschwelligen und ehrenamtlich getragenen Initiativen in den Bereichen Spracherwerb, Orientierung sowie Sprach- und Kulturmittlung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c) SächsKomPauschVO in der jeweils gültigen Fassung.

- Förderjahr 2020 -

Liebe Antragstellende,

wir bitten Sie, die folgenden Informationen aufmerksam zu lesen und im Rahmen des gesamten Förderverfahrens zu beachten. Vielen Dank.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Projekte nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (SächsKomPauschVO) vom 02. Januar 2019 (in Kraft getreten am 22. Januar 2019, Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1, S. 67). Unterstützt werden niedrigschwellige und ehrenamtlich getragene Initiativen in den Bereichen Spracherwerb, Orientierung sowie Kultur- und Sprachmittlung, durch bzw. in Kooperation mit kommunalen oder freien Trägern, Trägern der freien Wohlfahrtspflege oder anerkannten Religionsgemeinschaften.

Eine Förderung ist für Aufwendungen ausgeschlossen,

- die nach der Richtlinie „Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts“ vom 18. Dezember 2018 oder
- die nach der Richtlinie „Soziale Betreuung Flüchtlinge“ vom 05. Juni 2018 oder
- die durch anderweitige Mittel des Freistaates Sachsen, des Bundes oder europäischer Förderprogramme gefördert werden.

1. Antragstellung

1.1. Abgabetermin

Ab sofort können für **2020** Anträge gestellt werden. Eingang spätestens bis **31.12.2019** für Projekte, die in der ersten Jahreshälfte 2020 und fortlaufend über das Jahr 2020 durchgeführt werden sollen. Bis spätestens **31.03.2020** sind alle weiteren Anträge einzureichen.

Email: gerd.loges@lra-nordsachsen.de

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Migration und Ausländerrecht
Richard-Wagner-Straße 7a
04509 Delitzsch

1.2. Erforderliche Unterlagen (Formulare immer im Original einreichen, gern vorab per Email)

1.2.1. Antragsformular: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Rechtskräftig unterzeichnetes Original per Post (rechtsverbindliche Unterschrift = bei Vereinen im Vereinsregisterauszug, bei Privatpersonen der Antragstellende, bei Firmen ggf. die Geschäftsführung oder Prokura inhabende Person)

Die Bearbeitung des Antrages kann beschleunigt werden, wenn die Unterlagen zusätzlich bzw. vorab digital zum Herauskopieren eingereicht werden.

1.2.2. Vorzeitiger Maßnahmebeginn (Kreuz im Antragsformular)

Wenn geplant ist, dass die Maßnahme nach Antragstellung bereits vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides beginnen soll, das heißt jedoch nicht vor Antragstellungsdatum!!!
Es wird empfohlen, das Kreuz immer zu setzen. Ein Maßnahmebeginn vor Antragstellung ist nicht zulässig und wird nicht gefördert!!!

1.2.3. Auszug aus dem Vereinsregister (nur bei Vereinen)

1.2.4. Finanzierungsplan

Es genügt eine tabellarische Aufstellung der geplanten Sachkosten (z.B. Raumkosten, Materialkosten, Verpflegung, Fahrtkosten, Honorare ...).

Die Posten des Finanzierungsplanes dürfen sich während der Maßnahme im Rahmen des beantragten Budgets ändern (max. 20%).

Z.B.

Finanzierungsplan		Ausgaben lt. Verwendungsnachweis	
Verwendungszweck	Betrag	Verwendungszweck	Betrag
Raumkosten	500 €	Raumkosten	600 €
Fahrtkosten	500 €	Fahrtkosten	400 €
Verpflegung	200 €	Verpflegung	150 €
	1.200 €		1.200 €

1.2.5. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung ist auf maximal 3.500 € begrenzt. Sie richtet sich jedoch auch nach der Höhe des verfügbaren Budgets des Landkreises sowie nach einer Einschätzung der qualitativen Wertigkeit der geplanten Maßnahmen für die Flüchtlingsintegration.

1.2.6. Zu Adresse / Emailadresse

Bitte Adressänderungen rechtzeitig bekanntgeben, damit auch alles zugestellt werden kann, auch kurzfristige Adressänderungen, diese ggf. mit Datum angeben.

Email: Wer seine Emails nicht regelmäßig abrufen sollte auch keine Mailadresse angeben.

Wenn auf angeforderte Unterlagen unsererseits nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen reagiert wird, behalten wir uns vor, die Förderung nachträglich zu streichen.

1.3. Was wird gefördert?

Generell werden nur projektbezogene Sachkosten (Sachkosten, die ohne das Projekt nicht entstehen würden) gefördert:

z.B.: projektbezogene Honorare und Aufwandsentschädigungen, Materialkosten, Lehrmaterial, Telefongebühren, Raummieten, Porto, projektbezogene Fahrtkosten (z.B. für Fahrten der Geflüchteten zum Veranstaltungsort); projektbezogene Sofortabschreibungen (im 1. Jahr), ...
Sprachkurse: Weiterbildung für ehrenamtliche Sprachkursleiter.

- Fahrtkosten: ÖPNV ist zu bevorzugen (Nachweise beifügen), bei Nutzung des privaten PKW sind max. 0,17 €/km förderfähig.
- Honorare (für z.B. externe Referenten) sowie Gagen in Höhe von max. 200€ pro Tag sind förderfähig (Nachweise beifügen).
- Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtszuschale): max. 40 €/Monat (Nachweise beifügen).
- Porto/Telefonkosten: max. 10 €/Monat (Nachweise beifügen).
- Mieten/Nutzungsgebühren: eine Kopie der Verträge ist dem Antrag beizufügen.
- Versicherungen sind förderfähig: private Haftpflicht pro Teilnehmenden max. 2,50 €/Monat, Unfallversicherung pro Teilnehmenden max. 5 €/Monat. (Nachweise sind beizufügen).
- Investive Sachausgaben: bis 800€ netto sind förderfähig, 3 Angebote sind nachweislich einzuholen.

1.4. Was wird nicht gefördert?

Personalkosten; reine Geldleistungen, Gutscheine oder Geschenke z.B. im Rahmen von Siegerehrungen bei Turnieren (Pokale stellen eine Ausnahme dar); Pfand; Mehrwertsteuer, wenn diese nur eine Durchgangsteuer ist, d.h. die Firma vorsteuerabzugsberechtigt ist, dann bitte bei Ausgaben nur Nettobeträge ausweisen (betrifft nur Firmen).

Die Fördersumme kann gekürzt oder abgelehnt werden, wenn das beantragte Projekt nur in geringem Umfang zur Integration Geflüchteter beiträgt und dessen Nachhaltigkeit fragwürdig ist.

2. Vorgehen nach Erhalt des Zuwendungsbescheides:

- 2.1. Bitte **Empfangsbekanntnis** und **Rechtsbehelfsverzichtserklärung** unverzüglich unterschrieben zurücksenden.
- 2.2. Alle wichtigen Informationen zum Ablauf finden Sie in der Regel im Zuwendungsbescheid. Bei Unklarheiten oder Fragen können Sie sich gerne an unsere Integrationskoordinator*innen oder direkt an die Sachbearbeitenden für Fördermittel wenden.
- 2.3. **Auszahlungsantrag** bis spätestens **30.11.2020** stellen (Termin und Formular siehe Zuwendungsbescheid), unabhängig davon, ob die Höhe der tatsächlichen Ausgaben bereits bekannt ist, da das Fördergeld für 2020 auch im selbigen Jahr ausbezahlt wird und ebenfalls Zeit für die Bearbeitung der Auszahlungsanträge eingeplant werden muss. **Nicht in 2020 ausbezahlte Mittel gehen verloren.** Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird dann ggf. das Rückzahlungsverfahren für evtl. nicht verbrauchte Mittel eingeleitet.

3. Verwendungsnachweis

Bitte nach Möglichkeit die bewilligte Summe voll ausschöpfen. Im Verwendungsnachweis kann die nachgewiesene Summe die bewilligte Summe durchaus übersteigen, jedoch führt das nicht zu einer Erhöhung des bewilligten Förderbetrages. Nicht verbrauchte, ausbezahlte Fördermittel müssen zurückgezahlt werden. Die Aufforderung zur Rückzahlung erfolgt frühestens nach Prüfung des eingereichten Verwendungsnachweises.

Die Bearbeitung eventueller Neuansträge für das Folgejahr erfolgt erst, wenn ein korrekter Verwendungsnachweis fristgemäß eingereicht wurde.

3.1. Abgabetermin

Spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme einzureichen (Termin und Formular im Zuwendungsbescheid). Wird das Formular **Verwendungsnachweis vor der Auszahlung der Mittel eingereicht**, ist als Beleg für den Erhalt der Zuwendung die Einreichung eines Bankauszuges notwendig.

3.2. Unterlagen

Tabellarische Kostenübersicht: Aufstellung der tatsächlichen Sachkosten wie im Finanzplan (z.B. Raummiete, Materialkosten, Fahrtkosten, Honorare ...). (siehe Feld im Formular)

Kurzer zusammenfassender Sachbericht (siehe Feld im Formular)

Belege: Privatpersonen müssen Rechnungen, Nachweise, dass die Veranstaltung stattgefunden hat, z.B. Fotos, Teilnehmendenlisten u.ä. einreichen (das Einreichen der **Belege als Kopie** ist ausreichend)

Rechnungen und Quittungen, Teilnehmendenlisten sind für mögliche Prüfungen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Bitte achten Sie darauf, immer alle **Formulare** (vom Antrag bis Verwendungsnachweis) **vollständig auszufüllen**, auch wenn Daten der Antragstellenden bereits in anderen Projekten/Formularen vorhanden sind. Das ist für eine ordnungsgemäße Aktenführung notwendig.

Sollten relevante Informationen fehlen, sind wir unter Umständen durch das Prüfprozedere **gezwungen, Förderungen zu streichen bzw. erst gar nicht zu bewilligen.**

4. Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Hinweise gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) - Förderung Sächsische Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden Rechte.

4.1. Verantwortliche für die Datenverarbeitung, Kontaktdaten der/s Datenschutzbeauftragten

Landrat
Landratsamt Nordsachsen
Schlossstr. 27
04860 Torgau
Tel.: 03421/758-0
Email: info@lra-nordsachsen.de

Datenschutzbeauftragter
Landratsamt Nordsachsen
Schlossstr. 27
04860 Torgau
Tel.: 03421/758-0
Email: datenschutzbeauftragter@lra-nordsachsen.de

Zweck und Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten werden verarbeitet, die im Rahmen der Bearbeitung beantragter **Fördermittel über die SächsKomPauschVO** nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b) DS-GVO bei Ihnen erhoben werden. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nur für den angegebenen Zweck verarbeitet. Werden die Daten für einen anderen Zweck verarbeitet, dann informieren wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt außerdem aufgrund einer Einwilligungserklärung gemäß Art. 7 DS-GVO. Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO). Die Nichteinwilligung hätte jedoch zur Folge, dass die Bearbeitung des Antrages sowie die Gewährung des beantragten Zuschusses unmöglich werden.

Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Wenn Sie einen Antrag stellen, werden folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet:

Antragstellende/Projektträger	Teilnehmende u.a. in Deutschkursen
- Name, Vorname und Funktion der juristischen Vertretung sowie Name, Telefonnummer, Fax-Nummer und EMail der/des Projektverantwortlichen - bei natürlicher Person: Daten zur Bankverbindung	Name, Vorname

Der Antragstellende/Projektträger ist dafür verantwortlich, dass er von allen Dritten (haupt- und ehrenamtliche Personen, wie juristische Vertreter, Projektverantwortliche, Teilnehmer an Sprachkursen/Arbeitsgelegenheiten), deren Daten er für die Beantragung und Durchführung des geförderten Vorhabens erhebt, eine Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einholen muss. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Nichteinwilligung des Dritten hat jedoch zur Folge, dass er im Rahmen des Vorhabens nicht gefördert werden kann. Der Antragstellende muss den Dritten über die Datenverarbeitung informieren. Dazu kann er dieses Hinweisblatt nutzen.

Innerhalb des Sachgebiets Integration im Amt für Migration und Ausländerrecht erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Ihre Daten werden an alle die beteiligten Stellen innerhalb und außerhalb der Sächsischen Aufbaubank (SAB) übermittelt, die für die Bewilligung, Auszahlung und Verwaltung des Zuschusses einschließlich der Prüfung und Evaluation des Förderprogramms zuständig sind, und werden durch diese Stellen verarbeitet. Hierzu können das für die Förderung zuständige Sächsische Staatsministerium bzw. die Sächsische Staatskanzlei sowie von diesen oder der SAB beauftragten Institutionen, wie z. B. die Kammern oder

sonstige am Förderverfahren beteiligte Stellen zählen. Auch von der SAB beauftragte Auftragsverarbeiter können zu den genannten Zwecken Daten erhalten.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden gespeichert und verarbeitet, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Die Daten werden ab Antragstellung bis zum Ende des Zuwendungsverfahrens sowie anschließend bis zum Ablauf der Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren gespeichert. Die Aufbewahrungspflicht beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren abgeschlossen wurde.

Sie haben folgende Datenschutzrechte

Sie können unter oben genannter Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen (Auskunftsrecht), sie können die Berichtigung verlangen, wenn nachweislich unrichtige Daten zu Ihrer Person gespeichert sind (Recht auf Berichtigung). Sie haben, unter bestimmten Voraussetzungen, das Recht das Löschen Ihrer Daten zu verlangen (Recht auf Löschung). Ihnen kann unter Umständen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zustehen (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung). Gegebenenfalls haben sie ein allgemeines Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, dieser Widerspruch ist zu begründen (Widerspruchsrecht). Ihnen kann das Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen (Recht auf Datenübertragbarkeit).

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

Beschwerderecht

Sie haben ein Beschwerderecht und können sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde wenden.

Pflichten

Sie müssen diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die zur Bearbeitung des Zuwendungsverfahrens erforderlich sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, die gewünschte Beantragung der Fördermittel zu bearbeiten.

Weitere Hinweise zu den Datenschutzrichtlinien des Landkreises Nordsachsen erhalten Sie unter <https://www.landkreis-nordsachsen.de/datenschutz.html>.